



Satzungsänderung & Mehrheiten

Stand: 24.06.2020

Wenn die Hürden für eine Satzungsänderung zu hoch sind
Oberlandesgericht München, Beschluss 30.01.2020
[Aktenzeichen 31 Wx 371/19]

Ihre Satzung muss in steuerlicher und vereinsrechtlicher Sicht immer den aktuellen Anforderungen entsprechen. Daher sind manchmal Satzungsänderungen erforderlich. Welche Schwierigkeiten mit der **Neufassung einer Satzung** verbunden sein können, zeigt ein Beschluss des Oberlandesgerichts München (OLG).

In der Satzung des Vereins war geregelt, dass für eine einfache Satzungsänderung drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmen mussten. Hinzu kam, dass 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein mussten. Wollte der Verein seine Satzung hinsichtlich der Regelungen über Abstimmungen ändern, mussten darüber hinaus **alle stimmberechtigten Mitglieder** zustimmen.

Hinweis Wenn Sie Ihren Satzungszweck ändern möchten, müssen nach der gesetzlichen Regelung alle Mitglieder zustimmen und nicht nur diejenigen, die auf der Mitgliederversammlung erscheinen.

Der Verein hatte 1.420 stimmberechtigte Mitglieder, zu den Mitgliederversammlungen erschien aber nur ein Bruchteil. Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung waren 260 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Nachdem feststand, dass das **satzungsgemäße Quorum** von 51 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben war, wurde über die neue Satzung abgestimmt. Hierbei stimmten 259 Mitglieder für und ein Mitglied gegen die Satzungsänderung. Das Registergericht wies die Anmeldung zurück.

Auch das OLG hielt den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Neufassung der Satzung für unwirksam. Da die erforderliche **Einstimmigkeit** nicht gegeben gewesen sei, habe das Registergericht die Eintragung zu Recht abgelehnt.

Um das notwendige Quorum zu ändern, hätte die Satzung es zugelassen, die Zustimmung aller Mitglieder auch **schriftlich** einzuholen. Das hatte der Verein nach der Abstimmung aber nicht mehr versucht. Jetzt bleibt ihm nur, die geänderte Satzung im Einklang mit dem materiellen Vereinsrecht insgesamt neu zu beschließen und dem Registergericht in einer neuen Anmeldung zur Eintragung vorzulegen.